

Anhang 1

zur Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserverbandes Norderdithmarschen (WVND) - Abgaben Schmutzwasserbeseitigung für die Gemeinde Hamdorf -

I. Beiträge

Der WVND erhebt gem. der §§ 15 ff. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der Schmutzwasseranlage einen Kanalanschlussbeitrag.

Gem. § 16 Abs.1 der Beitrags- und Gebührensatzung ist Maßstab für den Beitrag für den Anschluss an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage die Fläche in m², die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der festgesetzten Vollgeschosshöhe ergibt.

Der Beitragssatz beträgt 2,90 €/m²

II. Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Grundstücksanschlusses ist in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

III. Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

1. Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Für die leitungsgebundene zentrale Schmutzwasserbeseitigung werden gem. §§ 2 ff. der Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigungsgebühren erhoben. Die Schmutzwassergebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer mengenabhängigen Gebühr.

Die Grundgebühr wird je Wohneinheit bemessen. Soweit Grundstücke für Wohnzwecke genutzt werden oder nutzbar sind, wird die Grundgebühr nach der Zahl der Personen, für die Abwassereinrichtungen vorgehalten werden, in Wohneinheiten ausgedrückt. Wohneinheit ist die Wohnung im Sinne des Bewertungsgesetzes.

Soweit Grundstücke nicht zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, werden sie nach der Zahl der Einwohnergleichwerte veranlagt. Die Grundgebühr je Einwohnergleichwert beträgt 1/3 der Grundgebühr je Wohneinheit.

Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit 96,00 €/Jahr
Die mengenabhängige Gebühr beträgt 2,15 €/m³

Tabelle der Einwohnergleichwerte

Lfd. Nr.	Art der Grundstücksnutzung	Schmutzwasserbeseitigung (Soweit keine Einwohnergleichwerte angegeben sind, ist je ein Einwohnergleichwert anzusetzen.)
1.	Beherbergungsstätten einschließlich Hotels, Wohnheimen und Internaten	je Bett
2.	Camping- und Zeltplätze	je 2 Personen der Höchstbelegungszahl
3.	Krankenanstalten, Sanatorien, Kuranstalten, Alten- und Pflegeheime	je Bett
4.	Gaststätten-Restaurationsbetriebe	je 2 Sitzplätze
5.	Versammlungsstätten (Bürgerhaus, Schulaula, Mehrzweckhalle, Vereins- und Clubbauliche Anlage)	je 10 Sitzplätze

Lfd. Nr.	Art der Grundstücksnutzung	Schmutzwasserbeseitigung (Soweit keine Einwohnergleichwerte angegeben sind, ist je ein Einwohnergleichwert anzusetzen.)
6.	Kirchen	1 EGW
7.	Sportplätze mit Sanitäreinrichtungen ohne Sanitäreinrichtungen	je 125 m ² Sportfläche 3 EGW
8.	Tennisplätze mit Sanitäreinrichtungen ohne Sanitäreinrichtungen	2 EGW je Spielfeld 3 EGW
9.	Spiel- und Sporthallen, soweit sie nicht auch als Versammlungsstätten dienen	je 12,5 m ² Hallenfläche
10.	Besucherplätze bei Sportplätzen, Tennisplätzen, Spiel- und Sporthallen sowie Hallenbädern	je 7 Sitz- oder Stehplätze
11.	Kegel- und Bowlingbahnen, soweit nicht in Gaststätten einbezogen	3 EGW je Bahn
12.	Bootshäuser und Bootslichegeplätze	wie bei lfd. Nr. 5
13.	Arbeitsstätten (Fabrik, Werkstatt, Büro, Geschäft, Praxis usw. ohne Wohnungen auf dem gleichen Grundstück)	je 3 Betriebsangehörige
14.	Produktion/Betrieb in/von Gewerbe- und Industriebetrieben a) Läden und Geschäfte b) Verbrauchermärkte c) Im Übrigen	3 EGW 3 EGW nach Einzelfestlegung, mindestens 4 EGW
15.	Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder
16.	Friedhöfe	1 EGW
17.	Kleingärten	1 EGW je Kleingarten
18.	Landwirtschaftliche Betriebe	1 EGW

2. Dezentrale Abwasserbeseitigung

2.1 Abflusslose Gruben

Die Gebühr für die Entleerungen von abflusslosen Gruben wird gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung nach der Abwassermenge bemessen, die in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt ist.

Die Gebühr beträgt 1,65 €/m³

2.2 Haus- bzw. Kleinkläranlagen

a.) Regelentleerung

Die Gebühr für die Abfuhr des Abwassers bzw. Schlammes aus Hauskläranlagen im Rahmen der Regelentleerung wird nach der tatsächlich anhand einer Abwassermesseinrichtung ermittelten abgefahrenen Menge bemessen.

Die Gebühr für die Regelentleerung, Abfuhr und Reinigung der Hauskläranlagen beträgt

bis 2 m³ abgefahrenen Grubeninhalts 140,00 €
darüber hinaus zusätzlich je Mehrentnahme 10,00 €/m³

b.) Bedarfsentleerung

Bei zusätzlichen Bedarfsentleerungen beträgt die Gebühr für die Entleerung, Abfuhr und Reinigung der Hauskläranlagen

bis 2 m ³ abgefahrenen Grubeninhalts	290,00	€
darüber hinaus zusätzlich je Mehrentnahme	10,00	€/m ³

Für Hauskläranlagen, die nicht den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen, ist zusätzlich eine Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 zu zahlen. Die Abwasserabgabe beträgt pauschal 17,90 € pro Einwohner und Jahr.

3. Genehmigung und Überwachung der Indirekteinleitung von Abwasser

Die Gebühr für die Genehmigung und Überwachung der Indirekteinleitung von Abwasser gemäß § 7 der Beitrags- und Gebührensatzung beträgt

für die Genehmigung pauschal	150,00	€
für die Überwachung der Anlage je Stunde	35,00	€

IV. Nebenleistungen

1. Gebühr für die Prüfung der Anträge und Abnahme der Anschlüsse

Die Gebühr für die Prüfung der Anträge auf Anschluss an die zentrale Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gemäß § 8 der Beitrags- und Gebührensatzung beträgt pauschal

50,00 €

Die Gebühr für die Abnahme des Anschlusses an die zentrale Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gemäß § 8 der Beitrags- und Gebührensatzung beträgt pauschal

150,00 €

2. Messeinrichtung und Kosten für die Ermittlung absetzbarer Wassermengen

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, sind durch Wasserzähler (Nebenzähler) nachzuweisen. Dabei wird der Zähler fest in der Leitung installiert, die zur Außenzapfstelle führt.

Es ist nicht zulässig, auf einen Außenwasserhahn einen Zähler aufzusetzen. Ebenfalls nicht zulässig ist der Einbau direkt unter einem Wasserhahn. Der Einbau muss in einem frostfreien Raum erfolgen.

Hierzu ist die Trinkwasser-Installation gem. § 12 Abs. 2 AVBWasserV durch ein eingetragenes Installationsunternehmen entsprechend vorzubereiten und dem WVND die Fertigmeldung anzuzeigen.

Der Einbau eines geeichten Wasserzählers erfolgt ausschließlich im Auftrag des WVND durch den Wasserverbandbeschaffungsverband Mitteleider. Dieser wird nach Ablauf der Eichfrist, spätestens jedoch gemeinsam mit dem Hauptzähler vom Wasserverband Norderdithmarschen gewechselt.

Der Zählerstand des Nebenzählers ist dem Wasserverband Norderdithmarschen jährlich mitzuteilen. Ein Sammeln der Freimengen über mehrere Jahre ist nicht zulässig. Erfolgt keine Mitteilung, so gilt der Zähler automatisch als abgemeldet.

Die Gebühr für den Einbau des Nebenzählers durch die Mitarbeiter des WV Norderdithmarschen beträgt

pauschal	75,00	€
----------	-------	---



Für die Verwaltung des Nebenzählers beträgt die Gebühr monatlich bei einem Nebenzähler der Größe

Qn 1,5 1,00 €

Nebenzähler im Bestand der Kundenanlage sind nach Ablauf der Eichfrist ebenfalls kostenpflichtig durch den Wasserverband Norderdithmarschen auszutauschen und unterliegen danach der o.g. Gebühr für die Verwaltung des Nebenzählers.

Die einmalige Austauschgebühr beträgt pauschal 75,00 €